An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16	Panketal, den 31. Juli 2019	Nummer 11

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.06.2019	1
2.	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 01.07.2019	2
3.	Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung	2
4.	Bekanntmachung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung	3
5.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen	4
6.	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis	5
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 1. September 2019	6
8.	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 45 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)	6
9.	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ	8

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer konstituierenden öffentlichen Sitzung am 17.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 37/2019
Beschluss über eine vorläufige Geschäftsordnung
Die Gemeindevertretung beschließt, bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung der Wahlperiode 2014 – 2019 zu verfahren.

Beschluss P V 38/2019
Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Bestellung

A) Der Hauptausschuss besteht aus neun Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

B) Nachfolgende Mitglieder werden aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt:

1. Herr Uwe Voß	Vertreter: Frau Bettina Budnik
2. Herr Olaf Mangold	Vertreter: Herr Axel Kruschinski
3. Herr Prof. Dr. Fittkau	Vertreter: Frau Christin Enkelmann
4. Herr Olaf Petrasch	Vertreter: Herr Andreé Reschke
5. Herr Thomas Stein	Vertreter: Frau Ines Pukall
6. Herr Marcel Donsch	Vertreter: Herr Jürgen Neumann
7. Frau Doris Stahlbaum	Vertreter: Herr Stefan Stahlbaum
8. Herr Clemens Herrmann	Vertreter: Herr André Meusinger
9. Frau Dr. Sigrun Pilz	Vertreter: Herr Thiemo Harenkamp

C) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Beschluss P V 39/2019
Bildung und Besetzung der Ausschüsse
Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachstehende Ausschüsse zu bilden:

1. a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft mit neun Mitgliedern der Gemeindevertretung;
   b) Ausschuss für Ortsentwicklung mit neun Mitgliedern der Gemeindevertretung;
   c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit neun Mitgliedern der Gemeindevertretung;
   d) Ausschuss für Petitionen mit sieben Mitgliedern der Gemeindevertretung.

2. Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
   a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD	Herr Uwe Voß
SPD	Frau Gambal-Voß
AfD	Herr Marcel Donsch
AfD	Herr Jürgen Neumann
CDU	Frau Christin Enkelmann
Die Linke	Frau Sigrid Harder
Bündnis 90/Grüne	Frau Lorenz-Satzer
BVB/Freie Wähler	Herr André Meusinger
GIP + FDP	Frau Dr. Irina Hayek

   b) Ausschuss für Ortsentwicklung (Ortsentwicklungsausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD	Herr Axel Kruschinski
SPD	Frau Carola Wolschke (Bündnis Panketal)
AfD	Herr Jürgen Neumann
CDU	Herr Olaf Petrasch
CDU	Herr Andreé Reschke
Die Linke	Frau Sigrid Harder
Bündnis 90/Grüne	Frau Doris Stahlbaum
BVB/Freie Wähler	Frau Christiane Herrmann
GIP + FDP	Herr Thiemo Harenkamp

c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD	Herr Axel Kruschinski
SPD	Frau Bettina Budnik
AfD	Herr Sebastian Knispel-Burzinsky
CDU	Herr Andreé Reschke
Die Linke	Frau Judith Schwarz
Die Linke	Frau Ines Pukall
Bündnis 90/Grüne	Herr Stefan Stahlbaum
BVB/Freie Wähler	Herr André Meusinger
GIP + FDP	Frau Dr. Sigrun Pilz

d) Ausschuss für Petitionen (Petitionsausschuss)

Fraktion	Ausschussmitglied
SPD	Frau Bettina Budnik
AfD	Frau Karin Kind
CDU	Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Fittkau
Die Linke	Frau Sigrid Harder
Bündnis 90/Grüne	Frau Regina Lorenz-Satzer
BVB/Freie Wähler	Herr Clemens Herrmann
GIP + FDP	-

Die Vertretungsregelung lautet wie folgt:
Die Ausschussmitglieder von SPD, AfD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Grüne, BVB/Freie Wähler und GIP werden jeweils durch die anderen Fraktionsmitglieder vertreten.

3. Die Verteilung der Ausschussvorsitze (ohne Vorsitz Hauptausschuss) richtet sich nach dem Zugreifverfahren gem. § 43 Abs. 5 Kommunalverfassung Brandenburg (d`Hondsches Höchstzahlverfahren).

Es ergeben sich folgende Zugriffe:

1. Finanzausschuss:
Fraktion Die Linke:
Vorsitzende: Frau Sigrid Harder

2. Ortsentwicklungsausschuss:
Fraktion BVB/Freie Wähler
Vorsitzende: Frau Christiane Herrmann

3. Sozialausschuss:
Fraktion SPD:
Vorsitzender: Herr Axel Kruschinski

4. Petitionsausschuss:
Fraktion AfD:
Vorsitzende: Frau Karin Kind

4. Die Gemeindevertretung stellt die Bildung und Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitze wie vorstehend beschrieben fest.

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 2. öffentlichen Sitzung (Sondersitzung) am 01.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 45/2019
Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Gültigkeit der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck in folgender Weise:
Es liegen Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck vor. Die Einwendungen sind zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre. Es wird die Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck teilweise für ungültig erklärt.

Die Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck wird in den Wahlbezirken 16 und 17 wiederholt.

Beschluss P V 46/2019
Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Zepernick
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Gültigkeit der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Wahl des Ortsbeirates Zepernick in folgender Weise:

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Zepernick liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss P V 47/2019
Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung Panketal
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Gültigkeit der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Wahl der Gemeindevertretung Panketal in folgender Weise:

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen vor. Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung – Genehmigungsbescheid des Landkreises Barnim, Der Landrat, mit Datum vom 24.06.2019 erteilt (Az. 61/G-BP-01/19)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5P

„Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ Nr. 10/2019 vom 31.07.2019 an.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung wurde durch den Landkreis Barnim, Der Landrat, als höhere Verwaltungsbehörde, mit Bescheid vom 24.06.2019 erteilt (Az. 61/G-BP-01/19). Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 10a BauGB ist dem wirksamen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet unter www.panketal.de eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Panketal, 27.06.2019

M. Wonke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung

Mit Genehmigungsbescheid vom 24.06.2019, Az. 61/G-BP-01/19, hat der Landkreis Barnim, Der Landrat, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung - Strukturentwicklung den Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung rechtswirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 27.06.2019

M. Wonke
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, 1. Änderung

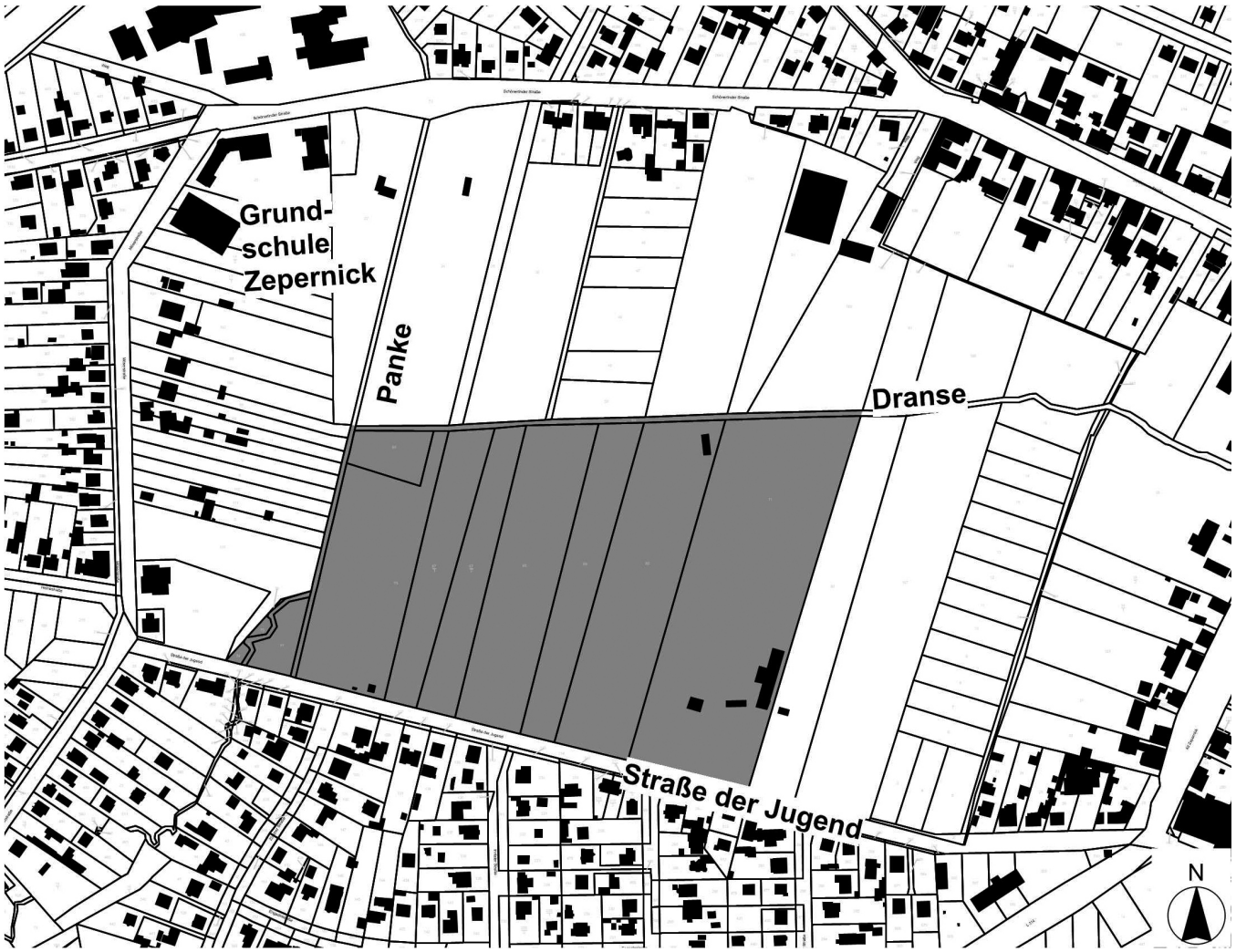

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen bei den Wahlen am 01. September 2019

Gemäß § 46 Absatz 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) und § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,

2. Wohnort und Anschrift,

3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

4. Tag der Geburt sowie

5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) zu erklären.

Panketal, 08. Juli 2019

M. Wonke
Bürgermeister als Wahlbehörde -Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag am 01. September 2019 (gemäß § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung - BbgLWahlV)

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht die Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

2. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 7. Landtag für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit **vom 05. August 2019 bis zum 09. August 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
donnerstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

   bei der Wahlbehörde, Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zur Wahlbehörde ist barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:
   a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
   b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält.

   Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **17. August 2019** zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal gestellt werden. Der Zugang ist barrierefrei.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis **spätestens 17. August 2019** bei der Wahlbehörde, Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum 7. Landtag im Wahlkreis 14 – Barnim II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
   Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   6.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   6.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

   Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum 7. Landtag im Wahlkreis 14 – Barnim II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
   Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 30. August, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung einer wahlberechtigten Personen, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht sowie wenn sie glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltage, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.
   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich **Briefwahlunterlagen**. Die wahlberechtigte Person erhält dann zusammen mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:
   - einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Das Wahlbüro zur Stimmabgabe befindet sich in den Räumen der Wahlbehörde im Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal. Der Zugang ist barrierefrei.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Panketal, den 05. Juli 2019

Wonke
Bürgermeister als Wahlbehörde -Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 1. September 2019

Gemäß § 10 Abs. 4 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) hat die Kreiswahlleiterin zur Landtagswahl am 01. September 2019 die Bildung von fünf Briefwahlvorständen für die Gemeinde Panketal angeordnet.

Gemäß § 6 Nr. 5 BbgLWahlV wird hiermit bekannt gegeben, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Landtagswahl für die Gemeinde Panketal am

Sonntag, dem 1. September 2019, um 15.00 Uhr,

im Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Panketal, 10. Juli 2019

M. Wonke
Bürgermeister als Wahlbehörde -Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 45 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

Am **01. September 2019** findet im Wahlgebiet der Gemeinde Panketal die Wahl zum **7. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Panketal ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung des Wahlbezirks/-lokals
1	Feuerwehrgerätehaus Zepernick, Neckarstraße 22, nicht barrierefrei
2	Gymnasium Panketal 1, Spreestraße 2, barrierefrei
3	Kita "Am Birkenwäldchen 1" Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
4	Kita "Am Birkenwäldchen 2" Wernigeroder Straße 24-26, barrierefrei
5	Sportplatz Zepernick 1, Straße der Jugend 35, barrierefrei
6	Hortgebäude Heinestraße, Heinestraße 1, barrierefrei
7	Sportplatz Zepernick 2, Straße der Jugend 35, barrierefrei
8	Kinderhaus „Kunterbunt“, Max-Lenk-Straße 10-11, nicht barrierefrei
9	Seniorenpflegeheim „Eichenhof“, Schönerlinder Straße 11, barrierefrei
10	Rathaus Panketal 1, Schönower Straße 105, barrierefrei
11	Rathaus Panketal 2, Schönower Straße 105, barrierefrei
12	Gymnasium Panketal 2, Spreestraße 2, barrierefrei
13	Kita „da Vinci“ 1, Humboldtstraße 36, barrierefrei
14	Kita „da Vinci“ 2, Humboldtstraße 36, barrierefrei
15	Kinderhaus „Fantasia“, Dorfstr 14 D, barrierefrei
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **04. August 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände für die Landtagswahl treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal zusammen. Der Zugang ist barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG).

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

a) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.

b) Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Wahlumschlag legen und den Wahlumschlag dann verschließen.

c) Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.

d) Den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.

e) Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches - StGB).

Panketal, den 10.07.2019

M. Wonke -Siegel-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. Juli 2019 bis zum 28. Februar 2020 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdnitzer Chaussee 42,
16321 Bernau,

Telefon: **03338-8266**; Fax: **03338-8267**;
Email: **info@wbv-finow.de**.

Bernau, den 15.06.2019

Krone
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband
"Finowfließ"
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Rüdnitzer Chaussee 42
16321 Bernau bei Berlin
Telefon: 03338-8266 Fax: 03338-8267